

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 52

Buchbesprechung: Relief-Karte von Metz und Umgebung [J. Meyer]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgaben überlastet und überwältigt werde. Das deutsche stehende Heer besitze 500 Aerzte mehr wie das französische, 1800 anstatt 1300, und französischerseits werde man daher unbedingt darauf verwiesen, die Zahl der Aerzte zu vermehren, damit jede Sanitätsformation von einem Arzt des stehenden Heeres befehligt werde, der seiner Aufgabe völlig gewachsen sei. Dagegen würde es nur vorteilhaft sein, in den Feldlazaretten die Chirurgen der Territorialarmee zu versammeln, die in Friedenszeiten eine Stellung in einem Hospital einer grossen Stadt einnehmen. Sie würden dort zweifellos die besten Operateure und die geschicktesten Verbandanleger abgeben.

B.

Relief-Karte von Metz und Umgebung. Entworfen von Hauptmann J. Meyer. Berlin, Schropp-sche Hof- und Landkartenhandlung.

Diese Karte, welche unser Kamerad Hauptmann Meyer gezeichnet hat, ist im Masstab von 1 : 50,000, schön in Farbendruck ausgeführt, sie entspricht allen Anforderungen. Die Forts sind den Plänen des Generalstabswerkes von 1870/71, der Karte Algermissens von 1885 und der französischen Karte 1 : 50,000 von 1883 entnommen. Die Aequidistanzen sind zu 5 m angenommen. Die Kriegerdenkmäler sind durch besondere Signaturen ersichtlich gemacht. Auf der Rückseite finden wir einen Plan der Stadt Metz im Masstab von 1 : 15,000; des Schlachtfeldes von Vionville und des kaiserlichen Schlosses Urville (1 : 20,000.) Die Karte, von solidem Papier, ist in einem eleganten mit Leinwand überzogenen Karton eingeschlossen.

Georg Jenatsch. Urkundenbuch. Von Dr. Ernst Hafter, enthaltend Exkurse und Beilagen. Chur 1895, Kommissionsverlag der Hitzschen Buchhandlung. gr. 8°, 178 S. Preis Fr. 2. 70.

Die fesselnde Arbeit des Hrn. Hafter ist in Nr. 33 dieses Jahrganges besprochen worden. Das Urkundenbuch bildet eine notwendige Ergänzung zu der genannten Arbeit. Nebst vielen wertvollen Angaben über manche Einzelheiten finden wir manchen bisher ungedruckten Bericht und besonders eine Anzahl interessanter Briefe von Jenatsch und andern. Sehr zweckmässig erscheint die ausführliche Abhandlung über die intellektuellen und physischen Urheber der Ermordung Jenatschs (22 Seiten). Nach den Darlegungen des Verfassers ist als erwiesen zu betrachten, dass Jenatsch in erster Linie als Opfer der Planta'schen Blutrache gefallen ist. Es scheint aber, dass die principali mit den Genossen Jenatschs und diese mit den übrigen bündnerischen Obersten einverstanden gewesen seien. Zum

Schlusse wünschen wir nur, dass die interessante historische Arbeit, welche den Verfasser viel Mühe gekostet hat, einen dieser entsprechenden Absatz finden möge.

Eidgenossenschaft.

— (Regulativ betreffend die Beeidigung der ständigen Beamten und der Fortwachen der Festungswerke.) (Vom 12. November 1895.) Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Art. 28 des Bundesgesetzes vom 13. April 1894 betreffend die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung und des Art. 15 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1894 betreffend die Organisation der Verwaltung und Verteidigung der Befestigungen von St. Maurice; auf den Antrag seines Militärdepartements beschliesst:

Art. 1. Die ständigen Beamten der Befestigungen und die Fortwachen haben bei ihrem Diensteantritte für die Truppen der schweizerischen Armee vorgeschriebenen Kriegseid zu leisten.

Art. 2. Bei jeder Neuwahl oder bei einem Neueintritt in den Dienst muss der Kriegseid wieder geleistet werden.

Art. 3. Der Kriegseid der Beamten der Festungsbureaux, der Fortverwalter und ihrer Adjunkten wird von den Festungskommandanten abgenommen; der Kriegseid der übrigen Beamten und der Fortwachen durch den Artilleriechef des Platzes oder einen Stellvertreter desselben.

Art. 4. Die Abnahme des Eides findet in Diensttanne statt.

Der beeidigende Offizier macht die zur Leistung des Kriegseides Befohlenen mit dem Zwecke und der Bedeutung ihres militäramtlichen Dienstes bekannt. Nachdem die Kriegsartikel verlesen sind, erfolgt die Beeidigung bei abgenommenem Hut, welcher mit der linken Hand, das Abzeichen nach vorn, aufrecht gehalten wird, Unteroffiziere und Soldaten mit Gewehr beim linken Fuss, alle Anwesenden in der Achtungstellung, gemäss § 173 des Dienstreglements.

Der kommandierende Stabsoffizier oder ein Adjutant des Kommandostabes verliest alsdann die Eidesformel deutlich und langsam. Dieselbe lautet:

„Es schwören oder geloben die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten:

„Der Eidgenossenschaft Treue zu leisten; für die Verteidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib und Leben aufzuopfern; die Fahne niemals zu verlassen; die Militärgesetze getreulich zu befolgen; den Befehlen der Oberen genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten; strenge Mannszucht zu beobachten und alles zu thun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordern.“

Die beeidigende Person fordert alsdann die zur Eidesleistung Befohlenen auf, die drei Schwörfinger der rechten Hand empor zu heben und ihr folgende Schwörförmel nachzusprechen:

„Ich schwöre es“ oder „ich gelobe es“.

Art. 5. Ueber jede Beeidigung ist an Ort und Stelle ein Protokoll aufzunehmen, welches das namentliche Verzeichniss derjenigen, die den Eid geleistet, sowie Zeit und Ort der Eidesabnahme enthalten soll. Das Protokoll ist von sämtlichen, bei der Eidesleistung anwesenden Personen zu unterzeichnen und alsdann unverzüglich dem Festungskommandanten zuzustellen.

— (Zur Disposition) gestellt (Art. 58 d. M.-O.) werden vom Bundesrat die nachstehenden Herren:

1. Infanterie. Oberst Blumer, Othmar, in Rorbas. Die Oberstlieutenants Favre, William, in Genf. Suter,